



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Wychgram, J.: Der deutsch-französische Litterarvertrag und die
französische Lektüre an den deutschen höhern Schulen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der deutsch-französische Litterarvertrag und die französische Lektüre an den deutschen höhern Schulen

Don J. Wygram (in Leipzig)



Der französische Verlagsbuchhandel, nicht zufrieden mit den Vorteilen, die ihm aus dem Litterarvertrage mit Deutschland vom Jahre 1883 erwachsen, hat seit einiger Zeit einen förmlichen Feldzug gegen diesen Litterarvertrag und seine in beiden Ländern seit einem Jahrzehnt übliche Auslegung geführt. Welcher Art die Forderungen der französischen Verleger sind, zeigen die Verhandlungen des internationalen Verlegerkongresses, der im Juni 1896 in Paris getagt hat. Es heißt dort in einem der Beschlüsse: „Die öffentliche Vorlesung eines litterarischen Werkes kann nur stattfinden mit ausdrücklicher Genehmigung der Rechtsinhaber dieses Werkes, d. h. des Verfassers oder Verlegers. Von dieser Genehmigung kann nur Abstand genommen werden, wenn die öffentliche Vorlesung nicht eine opération commerciale ist (d. h. also, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird), oder wenn sie zu kritischen oder Unterrichtszwecken geschieht.“ Wenn man das, wie es thatsächlich geschehen zu sollen scheint, auf musikalische Werke überträgt, so dürfte kein französisches Lied, dessen Komponist und Verfasser noch nicht dreißig Jahre tot sind, in einem Konzert gesungen werden ohne die natürlich zu erkaufende Genehmigung der ayants droit. In der Schweiz scheinen ähnliche Forderungen schon gestellt zu werden, denn dort haben sich sämtliche Musikvereine zusammengethan, um bei der Bundesregierung vorstellig zu werden gegen die übertriebenen Forderungen der Franzosen. Da man spricht sogar von Bestrebungen, die auf einen noch viel unbeschränktern Autor- und Verlagschutz zielen, der sich über achtzig Jahre erstrecken soll, und eine launige Darstellung der Verhältnisse, wie sie sich nach dem Erfolge dieser Bestrebungen gestalten würden, habe ich kürzlich gelesen. Der Verfasser geht von der Voraussetzung aus, daß auch die deutschen Verleger diese internationalen Bestrebungen und Abmachungen annehmen werden, wozu manche von ihnen auch sehr geneigt sind. Wenn dann z. B. eine Gesellschaft fröhlicher Studenten auf einem Rheindampfer an dem Loreleifelsen

vorüberfährt und Heines „Ich weiß nicht, was soll es bedeuten“ fingen will, so darf das nur geschehen nach vorheriger Genehmigung des Autors und des Komponisten. Es werden demnach, da eine Verhandlung mit beiden oder deren Verlegern unmöglich oder zu umständlich sein würde, zur Erleichterung Automaten auf dem Dampfer aufgestellt werden müssen, aus denen man gegen Einwurf eines Geldstücks die Genehmigung Heines und Silchers oder ihrer Rechtsnachfolger erhalten kann. Dann erst kann der Gesang losgehen, falls man mittlerweile noch nicht am Loreleifelsen vorbeigefahren ist.

Wenn nun auch so weitgehende Bestrebungen nur von phantastischen Köpfen ausgeheckt und verfochten werden können, so ist doch klar, daß jede über die schon vorhandenen und nicht gerade liberalen Zugeständnisse hinausgehende Beschränkung der Zugänglichkeit litterarischer Werke eine Schädigung wichtiger Bildungsinteressen herbeiführt. Mich mit der Frage nach ihrer allgemeinen Bedeutung zu beschäftigen, ist hier nicht der Ort. Wohl aber habe ich es für angemessen gehalten, hier auf eine verhängnisvolle Wirkung der neuern Buchhändlerbestrebungen auf die Schule hinzuweisen. Es würde mir sehr verdienstlich erscheinen, wenn aus den Kreisen der Schule ein Versuch zur Abwehr der wirklich großen Gefahr für den Unterricht hervorginge. Ich bitte also, folgende Erwägungen mit mir zu machen.

Der französische Unterricht an unsern höhern Schulen hat in den letzten zehn Jahren besonders in zwei Richtungen sehr große Fortschritte gemacht. Einmal ist die Überzeugung durchgedrungen, daß das Französische und das Englische lebende Sprachen sind, und daß darum neben ihrer theoretischen Kenntnis auch ihre praktische Handhabung erlernt werden muß; aus dieser Überzeugung sind die immer weiter greifenden Änderungen in der Lehrmethode erwachsen. Sodann aber hat sich der Grundsatz Bahn gebrochen, daß der Unterricht den Zweck habe, den deutschen Schüler, soweit es möglich ist, in die Kenntnis des gegenwärtigen Lebens der Franzosen und Engländer einzuführen; das Mittel dazu ist aber einzig und allein die Lektüre, und so kommt es, daß man zunächst die Lesestoffe beschränkte oder ganz beseitigte, die aus andern Gebieten als denen des französischen Lebens genommen waren: die deutsche Schule hat das Zeitalter überwunden, da Télémaque und Charles XII. herrschten. Aber wir können an der Hand der Jahresberichte der höhern Lehranstalten auch feststellen, daß die großen französischen Schriftsteller des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts überall zurückweichen und an ihre Stelle die Werke des neunzehnten Jahrhunderts treten. Das Bestreben, moderne französische Schriften geschichtlicher, belletristischer, und wo es möglich und wünschenswert ist, auch wohl naturwissenschaftlicher Art in die Schule einzuführen, ist seit etwa zehn Jahren allenthalben bemerkbar; es hat seinen Ausdruck und seine Begründung gefunden in Vorträgen, Programmabhandlungen, Zeitschriften und hat nun auch durch die Lehrpläne mancher deutschen Staaten,

insbesondre Preußens, rückhaltlose Anerkennung und Förderung erfahren. Ich brauche kein Wort darüber zu verlieren, daß diese Wandlung nicht etwa vorübergehender, modischer Natur ist, sondern aus einem richtigen und je länger desto dringender gefühlten Bedürfnis entsprungen ist. Die preußischen „Lehrpläne und Lehraufgaben für die höhern Schulen“ (Berlin, 1892) sagen auf Seite 40 ff.: „In den obern Klassen . . . gilt es, die Bekanntschaft mit dem Leben, den Sitten und Gebräuchen, den wichtigsten Geistesbestrebungen beider Nationen zu vermitteln und zu dem Zweck besonders moderne Schriftwerke ins Auge zu fassen.“ Und die Ministerialbestimmungen über das Mädchenschulwesen vom 31. Mai 1894 sagen auf Seite 25: „Für die Lektüre sind in Klasse I und II ausgewählte zusammenhängende Schriftwerke in Einzelausgaben zu benutzen, mit Bevorzugung der historischen, novellistischen und poetischen Litteratur des neunzehnten Jahrhunderts.“

Nun hat sich ferner in dem letzten Jahrzehnt die Überzeugung ziemlich allgemein ausgebreitet, daß es nicht genügt, von derartigen modernen Werken kleine Proben zu geben, und es ist zweifellos in dem Gebrauch der Chrestomathien, die eine bunte Musterkarte von solchem Häppchenwerk boten, ein starker Rückgang eingetreten. Man bevorzugt allgemein Ausgaben, die nur das eine Werk enthalten, und wenn sie es nicht ganz bringen können, doch einen Auszug bieten, dessen Einrichtung ein deutliches Bild von dem Bau und Inhalt des Ganzen gewährt. Die Bestimmungen vom Mai 1894 stellen auf Seite 25 und 27 geradezu die Forderung, daß nur Einzelausgaben mit solcher Einrichtung gebraucht werden.

Solchen Bedürfnissen ist nun in reichem Maße von dem deutschen Verlagsbuchhandel entsprochen worden. Wir verfügen über eine ganze Reihe von Sammlungen, und der außerordentliche Wettbewerb hat für die Schule den Vorteil, daß ihr ein sehr vielseitiger Lesestoff in einer Form geboten wird, die zum Teil den höchsten Anforderungen an wissenschaftliche Genauigkeit und geschmackvolle Darbietung entspricht. Man wird bald sagen können, daß alles, was an moderner französischer Prosa nach Form und Inhalt für die Lektüre in den deutschen Schulen geeignet ist, in deutschen Ausgaben geboten wird. So ist unsre Schule besser als jede andre der Welt imstande, Land und Leute, Sprache und Geschichte, Litteratur und andre Erscheinungsformen französischen Wesens kennen zu lehren, und es bedarf keines Beweises, welche außerordentlich praktischen und idealen Vorteile das für ein Volk haben muß, das nach seiner Lage und Entwicklung in so hervorragendem Maße auf internationalen Verkehr angewiesen und nach seinem Wesen so sehr geeignet ist, das Fremde zu erkennen, zu würdigen und daraus für sein eignes Leben Nutzen zu ziehen.

Dieser günstige Stand der Dinge läuft nun Gefahr, erschüttert und vielleicht gänzlich aufgehoben zu werden. Die Franzosen gehen auf nichts geringeres

aus, als den deutschen Schulen die Benutzung der modernen französischen Schriftsteller unmöglich zu machen. Auf dem erwähnten Kongreß zu Paris haben die Verleger beschlossen, darauf hinzuwirken, daß es hinfort nur erlaubt sein soll, ganz kurze Sätze (de très courts extraits) und diese lediglich in Chrestomathien zu veröffentlichen. Dieser Beschluß ist in Gegenwart der beiden Vertreter des deutschen Verlagsbuchhandels gefaßt worden, und es geht aus dem mir vorliegenden Bericht (Börsenblatt für den deutschen Buchhandel vom 27. Oktober 1896), den Herr Engelhorn erstattet hat, nicht hervor, daß diese beiden Herren zu Gunsten des deutschen Buchhandels und damit der deutschen Schule Protest eingelegt hätten, wozu sie berechtigt gewesen wären und was sie auch in einem andern, viel weniger wichtigen Falle gethan haben. Ich kann mir das nur so erklären, daß sie die Tragweite des Beschlusses nicht erkannt haben.

Ich muß nun, um die Sache klarzustellen, einen kurzen Bericht geben über die Bestimmungen des deutsch-französischen Litterarvertrages von 1883, auf Grund deren unsre zahlreichen Schulausgaben überhaupt bestehen, und besonders wird es unerläßlich sein, die Auslegung, die diese Bestimmungen in Deutschland erfahren, darzustellen.

Der allgemeine Grundsatz, auf dem sich der Litterarvertrag aufbaut, ist der Fundamentalsatz, der alle neuern internationalen Litterarverträge beherrscht: „Die Urheber von Werken der Litteratur und Kunst sollen, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht, in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vorteile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Litteratur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen daselbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre. Diese Vorteile sollen ihnen jedoch gegenseitig nur solange zustehen, als ihre Rechte in dem Ursprungslande in Kraft sind, und sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.“ Man würde nun aber das Wesen eines solchen Vertrages verkennen, wenn man annähme, daß mit diesem allgemeinen Grundsatz, dessen Anwendung dann einfach nach den landesgesetzlichen nähern Bestimmungen zu erfolgen hätte, alles gethan wäre. Ein solcher Vertrag ist seiner Natur nach eine Art Handelsvertrag, und die abschließenden Staaten haben die Pflicht, jeder nach seinem Interesse einzelne Bestimmungen durchzusetzen, wodurch jedem besondre, in den heimischen Bedürfnissen begründete Rechte gewährleistet werden. Das ist auch hier geschehen, und die meisten der weitem Paragraphen sind nur der Ausdruck der aus den lange und eingehend geführten Verhandlungen erwachsenen Kompromisse. Da die französische Litteratur für Deutschland eine ungleich größere Bedeutung hat, als die deutsche für Frankreich, so kam es für unsre Unterhändler darauf an, gewisse Einschränkungen der obengenannten allgemeinen

Schutzbestimmung zu erhalten, wie andererseits für Frankreich der Umstand, daß die deutsche Musik dort viel verbreiteter ist als die französische bei uns, zur Erlangung gewisser Vorteile antreiben mußte. Dieser Notwendigkeit entsprang Artikel 4 des Litterarvertrags, der für unsern Gegenstand von besondrer Bedeutung ist; er lautet: „Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum erstenmal in dem andern Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist. In gleicher Weise soll es gegenseitig erlaubt sein, Chrestomathien, welche aus Bruchstücken von Werken verschiedner Urheber zusammengesetzt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem andern Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringerm Umfange aufzunehmen.“

Es ist also nach diesen Bestimmungen zweifellos nicht erlaubt, ein ganzes Werk, einen Roman oder ein Schauspiel, eines in Frankreich noch geschützten Autors in Deutschland abzudrucken, und es kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß z. B. der vollständige Abdruck von Lustspielen von Escribe und Legouvé, von Augier und Sandeau unerlaubter Nachdruck ist und als solcher, wenn der Antrag darauf von französischer Seite gestellt wird, ohne weiteres von den deutschen Gerichten behandelt werden wird. Darum haben auch die Buchhandlungen, die bei Abschluß dieses Vertrages (1883) noch einen Vorrat z. B. von Contes de la Reine de Navarre oder von Mademoiselle de la Seiglière hatten, diese Exemplare gemäß einer weitem Übereinkunft polizeilich abstempeln lassen und nach Absatz der Exemplare auf einen Neudruck verzichten müssen. Die deutschen Unterhändler haben, wie der Geheime Rat Dambach in seinem Kommentar Seite 13 mitteilt, bei den Verhandlungen mit Frankreich das Interesse der Schule in umfangreichem Maße verfochten, indem sie die Erlaubnis zum Abdruck ganzer Werke für Schulzwecke durchzusetzen suchten; allein dieser Versuch stieß auf den entschiedensten Widerspruch bei der französischen Regierung. Es wurde von den französischen Kommissarien namentlich hervorgehoben, daß es vollkommen unmöglich sei, zu kontrolliren, ob ein solcher Abdruck von Dramen usw. wirklich nur zum Schulunterricht gebraucht werde, oder ob er nicht auch anderweit Verwendung finde, und daß mithin diese Erlaubnis dahin führen würde, einen großen und wichtigen Teil der französischen Litteratur von dem Nachdrucksverbot auszuschließen. „Es wurde demnächst, heißt es bei Dambach weiter, diesseits vorgeschlagen, die französischen Autoren oder Verleger wenigstens zu verpflichten, gegen angemessene Entschädigung die Erlaubnis zum Abdruck solcher Dramen usw. zu erteilen; allein auch dieser Vorschlag ließ sich nicht durchsetzen, indem hierin ein unzulässiger Eingriff in Privatrechte erblickt wurde.“

Man darf demnach sagen, daß der Artikel 4 der Ausdruck eines Kompromisses zwischen Deutschland und Frankreich und daß in ihm das Maß dessen enthalten ist, was nach Lage der Dinge für uns erreichbar war. Es geht aus dem Artikel klar und deutlich hervor, daß zweierlei erlaubt sein soll: 1. Auszüge oder ganze Stücke eines französischen Werkes dürfen separat für Schulzwecke veröffentlicht werden; 2. dieselbe Erlaubnis besteht zur Aufnahme in Chrestomathien, ferner darf in diesen sogar eine ganze französische Schrift von geringerm Umfange veröffentlicht werden. Uns geht hier nur das unter 1 Angeführte an. Der Wortlaut ist so gefaßt, daß kein Zweifel aufkommen kann, daß nur Auszüge oder ganze Stücke eines Werkes separat, d. h. als besondres Bändchen, herausgegeben werden dürfen; wohl aber kann ein Zweifel darüber bestehen, welche Ausdehnung diese Auszüge oder ganzen Stücke haben dürfen. Dies ist der Punkt, wo nun das Ermessen des Herausgebers oder, im Falle gerichtlichen Streites, das Ermessen des Richters einzusetzen hat.

Die Herausgeber und Verleger von deutschen Schulausgaben französischer Werke haben sich nun ganz allgemein leiten lassen von den Anschauungen, die der berufenste Kenner dieser Dinge, der schon genannte Geheime Rat Dambach, Professor der Rechte an der Universität Berlin, in seinem Kommentar vorträgt (Berlin, Enslin 1883). Es heißt da auf Seite 12: „Welchen Umfang diese Auszüge oder Stücke haben dürfen, ist im Vertrage nicht angegeben; es ist dies dem verständigen Ermessen des Richters überlassen. Als Maßstab wird hierbei gelten müssen, daß einerseits die Bedürfnisse der Schule in ausgedehntem Umfange Berücksichtigung verdienen, daß aber andererseits die Ausdehnung der abgedruckten »Stücke« keine so große sein darf, daß sie in eine Umgehung des Nachdrucksverbots ausartet. Es wird daher z. B. unbedenklich gestattet sein, von einem französischen Drama einzelne Akte abzudrucken, dagegen würde es nie zulässig sein, das ganze Drama mit Weglassung einiger weniger Szenen zu reproduzieren.“ Diese Äußerung Dambachs ist insofern von größter Wichtigkeit, als sich daraus das Mindestmaß dessen, was nach der Ansicht dieses maßgebenden Mannes abgedruckt werden darf, genau feststellen läßt. Wenn es erlaubt sein soll, daß von einem französischen Drama „einzelne“ Akte abgedruckt werden, wenn man ferner unter „einzelnen“ doch mindestens zwei zu verstehen hat, wenn man endlich die Länge eines französischen Dramas auf fünf Akte ansieht, obgleich es meistens nur deren vier sind, so wird man daraus den Schluß ziehen dürfen, daß das für den Abdruck zulässige Raumverhältnis 2 : 5 ist. Es kann also nach dem Dambachischen Kommentar als Grundsatz angesehen werden, daß eine deutsche Schulausgabe mindestens zwei Fünftel des Originalwerks, sei es nun ein Drama oder ein andres Werk, umfassen darf.

Ich habe nun eine größere Anzahl von Schulausgaben auf das Verhältnis ihres Umfangs zu den Originalwerken durchgesehen und gefunden, daß fast

überall das obengenannte Maß von 2 : 5 nicht nur innegehalten, sondern sehr oft nicht einmal erreicht ist. Ferner habe ich gefunden, daß überall bei diesen Abdrücken der Forderung des Vertrags genügt ist, daß die Ausgaben ausdrücklich für den Schulgebrauch bestimmt und eingerichtet seien; Dambach hat als Kennzeichen einer Schulausgabe einige „Kriterien“ (S. 14 al. 5) angeführt, auf die der Vertrag selbst nicht eingeht; er sagt: „Es wird hierbei Rücksicht zu nehmen sein auf den ganzen Inhalt des Buches, auf den Titel, auf die etwa beigefügten Anmerkungen, auf Vokabularien, auf die vorgenommenen Auslassungen einzelner Stellen, die für die Schüler nicht geeignet sind usw. Es ist selbstverständlich, daß sich der Nachdruck nicht unter dem Scheine einer Schulausgabe verstecken darf.“ Alle unsre Ausgaben tragen jene Kriterien und bezwecken andererseits niemals die Verschleierung eines unerlaubten Nachdrucks.

Wir sehen also, daß die ganze reiche Litteratur unsrer Schulausgaben von französischen modernen Schriftstellern und damit der große Aufschwung, den der Unterricht im Französischen durch die Lektüre zusammenhängender größerer Werke gewonnen hat, auf der Dambachischen Interpretation von Artikel 4 des deutsch-französischen Litterarvertrags beruht, und daß beide, die Litteratur und ihre segensreiche Wirkung für unsre Jugend, verschwinden müssen, wenn diese Interpretation aufhört, für die deutsche Rechtsprechung maßgebend zu sein.

Es wird unsre Lesern nun interessieren, zu erfahren, daß die französischen Verlagsbuchhändler in der letzten Zeit wie auf Verabredung die Behauptung aufgestellt haben, unsre Schulausgaben verstießen gegen die Bestimmungen des Litterarvertrags, und daß sie an die deutschen Verleger mit der Forderung herangetreten sind, die Ausgaben zu vernichten. Das Verhalten der deutschen Verleger gegen diese Forderung ist verschieden gewesen. Einige sind, um einen langwierigen und lästigen Prozeß zu vermeiden, auf Unterhandlungen eingegangen und haben sich mit den Franzosen abgefunden; leider ist mir ein Fall bekannt geworden, wo dem französischen Buchhändler sehr große, und wie es mir scheint, sehr unnütze Geldopfer gebracht worden sind. Andre haben die Forderung der Franzosen glatt zurückgewiesen und sich auf ihr gutes, lange geübtes Recht berufen. Die Folge davon werden Prozesse sein, und ein solcher Prozeß, den der Pariser Calman Lévy gegen eine Dresdner Firma angestrengt hat, ist in der vorigen Woche vor dem Leipziger Landgericht begonnen worden. Die Klage richtet sich gegen vier Ausgaben von prosaischen Werken. Diese haben mir vorgelegen, und soweit ich beurteilen kann, entsprechen sie den Forderungen des Dambachischen Kommentars.

Dieser Prozeß ist natürlich nur ein erster Vorstoß, den einer für alle macht; sein Ausgang wird entscheidend sein für Sein oder Nichtsein der deutschen Schulausgaben französischer Schriftsteller, und es liegt auf der Hand, daß der deutschen Schule unermesslicher Schaden zugefügt wird, wenn sich das Gericht

für Calman Lévy und damit für die Forderungen des französischen Verlagsbuchhandels entscheidet.

Es könnte nun scheinen, daß nach den obigen Ausführungen das Recht, deutsche Schulausgaben wie die vorhandnen zu veranstalten, nicht mit Erfolg zu bestreiten sei, und daß man darum dem Ausgange des Prozesses mit Gleichmut entgegensehen könne; indessen ist zu bedenken, daß meine Beweisführung sich auf dem Kommentar Dambachs aufbaut. So berufen und gewichtig auch diese Autorität sein mag, und so sehr vor allen Dingen seine aus der Fürsorge für die deutsche Schule genommenen Gesichtspunkte als beifallswürdig erscheinen mögen, die Thatsache bleibt bestehen, daß Artikel 4 einer von der seinigen abweichenden Auslegung fähig ist, zumal wenn man sich nicht dazu verstehen will, die Entstehungsgeschichte des Artikels, die ich oben angedeutet habe, für eine richtige Auffassung heranzuziehen. In der That haben sich denn auch deutsche Rechtsanwälte gefunden, die im Sinne der französischen Verleger dem Artikel eine Auslegung geben, nach der die bestehenden Schulausgaben als unerlaubter Nachdruck erscheinen. Ich setze hier den Schluß eines solchen mir vorliegenden Rechtsgutachtens her: „Es dürfen nur Auszüge oder Bruchstücke veröffentlicht werden, also nur Teile. Eine Veröffentlichung des ganzen Werkes in abgekürzter Form ist etwas wesentlich andres. Aus einem dramatischen Werke z. B. dürfen Sie nur diese oder jene Szene nehmen, allenfalls höchstens einen Akt, aus einem Roman ein Kapitel; eine abgekürzte Veröffentlichung ist durch den Artikel 4 geradezu als Nachdruck verboten, ebenso wie der Abdruck des vollständigen Werkes.“ Nach dieser Rechtsauffassung würde sogar die ausführliche Analyse mit untergestreuten Bruchstücken des Lustspiels *Mademoiselle de la Seiglière* in dem altherwürdigen *Manuel de littérature française* von Blöz unerlaubt sein. Der Verfasser fährt dann fort: „Ich formulire mein Gutachten also folgendermaßen: Eine Reproduktion französischer Romane oder dramatischer Werke in abgekürzter Form, d. h. unter Bekanntgabe der wesentlichen Bestandteile des Ganzen ist unerlaubt auch dann, wenn es mit der Bezeichnung »für den Unterricht abgekürzt und separat zum Verkauf gebracht« versehen ist. Die französischen Werke, die in Deutschland mit dieser Bezeichnung gedruckt werden, sind ganz gewiß Nachdruck.“

Andererseits kommt ein mir ebenfalls vorliegendes Gutachten eines in preßgesetzlichen Dingen als hervorragender Kenner geltenden Rechtsanwalts am Berliner Kammergericht nach ausführlichster Prüfung aller einschlagenden Gesichtspunkte zu Ergebnissen, die den eben angeführten völlig entgegengesetzt sind und sogar noch über die Dambachischen Grundsätze zu Gunsten der deutschen Schulausgaben hinausgehen.

Der wesentlichste Grund, warum andre Gutachten so weit von dem Dambachischen Kommentar abweichen, liegt darin, daß sie sich auf einen rein formalen Standpunkt stellen und gar nicht berücksichtigen, was eigentlich in den Ver-

handlungen der beiden Staaten zu Artikel 4 geführt hat. Das aber ist für uns hier das Ausschlaggebende. Ich erwähnte schon, daß unsre Kommissarien ursprünglich verlangt haben, daß für Schulzwecke der Abdruck ganzer französischer Werke freigelassen werde. Erst als das nicht möglich war, ging man in den Forderungen zurück, aber man rettete den „auszugsweisen separaten Abdruck“ eines französischen Werkes. Bei alledem ist die leitende Rücksicht das Interesse der deutschen Schule gewesen. Dieses Interesse der Schule muß in demselben hervorragenden Maße, wie es historisch auf das Zustandekommen des Litterarvertrags eingewirkt hat, ein entscheidender Bestandteil der Beweisführung zur richtigen Auslegung des Vertrags auch jetzt noch sein.

Und nun denke man sich den Fall, den ich durchaus nicht als unmöglich hinstelle, daß die französischen Kläger in dem schwebenden und in den sicherlich folgenden Prozessen mit ihrer Auffassung durchdrängen. Was würde die Folge sein? Nichts geringeres, als daß aus unsern Schulen die Werke aller französischen Schriftsteller, die noch leben, oder seit deren Tode noch nicht dreißig Jahre verflossen sind, mit einem Schlage verschwinden würden. Da natürlich dem wohlverstandnen Bedürfnis einer höhern Schule der Abdruck von zwei bis drei Seiten aus solch einem Schriftsteller nicht genügen würde, so könnten Chrestomathien gar keinen Ersatz für den großen Verlust geben, und wir ständen mit einem Male vor der Notwendigkeit, auf einen Kreis von Schriftstellern zurückzugreifen, gegen deren litterarhistorische Bedeutung ja niemand etwas einzuwenden hat, deren Brauchbarkeit für die Zwecke aber, die die moderne Entwicklung dieses Unterrichts anstrebt und anstreben muß, jeder Kundige bezweifeln wird. Wir würden eine neue *Àra Charles douze* heraufziehen sehen, und das farbenreiche Bild von dem gegenwärtigen französischen Leben in Gesellschaft, Kunst und Wissenschaft, das wir jetzt unsern Schülern geben können, würde über Nacht verschwinden. Die Regierungen müßten ihre Lehrpläne ändern, und gerade die fruchtbarsten Bestimmungen, die schönsten, mühsam erkämpften Ergebnisse langjähriger Bestrebungen der neuphilologischen Lehrer würden verschwinden müssen. Wie kann uns gedient sein mit ein paar herausgerissenen Seiten aus *Alphonse Daudet*, aus *François Coppée*, aus *Hippolyte Taine*? Wie zerfahren und oberflächlich und unbefriedigend für Lehrer und Schüler würde der Unterricht werden, wenn wir wieder zu den alten Chrestomathien zurückgezwängt würden, die wir eben erst glücklich überwunden haben! Und selbst diese Chrestomathien würden vor den neuen Bestrebungen der Franzosen, wie das auf dem zu Anfang erwähnten Pariser Kongreß klar geworden ist, nicht standhalten; auch sie würden zu lange Auszüge haben, jede Probe würde auf den Umfang von zwei bis drei Seiten zurückgedrängt werden! Nach dem heutigen Stande der Dinge, den wir vielleicht nur darum nicht jeden Augenblick als eine Segnung empfunden haben, weil wir ihn für unantastbar und selbstverständlich gehalten haben, sind wir in der Lage, den

Schülern eine deutliche, zusammenhängende, begründete Anschauung von einem ganzen Werke zu geben, denn darauf sind die bessern Schulausgaben eingerichtet; wir sind in der Lage, alle die pädagogischen Vorteile, die aus der Kenntnis und dem Studium eines abgerundeten Ganzen erwachsen, der Schule zuzuführen, und dadurch erst ist die neu sprachliche Lektüre in den Stand gesetzt worden, ähnliche bildende Wirkungen zu erzielen, wie sie die Lektüre der lateinischen und griechischen Klassiker lange übt. Das alles würde aufhören, wenn die französischen Verlagsbuchhändler mit ihrem Begehren durchdrängen.

Es könnte nun jemand einwenden, ich hätte bei dieser grellen Schilderung eines möglichen Zustandes nicht berücksichtigt, daß man, wenn die deutschen Schulausgaben verboten sein werden, ja zu den Originalausgaben seine Zuflucht nehmen könne. Ich führe diesen Einwurf bloß an, damit er nicht unerwähnt bleibt. Er ist für jeden Kundigen hinfällig. Es mag sein, daß einzelne der in den Schulen gelesenen Schriften auch in der Originalform zulässig sind, als die Regel kann man es aber keineswegs ansehen: Eine ganze Reihe von Gründen spricht dagegen. Schon der Preis, der meistens 3 Franken und 50 Centimes beträgt, ist viel zu hoch; ferner ist die Ausdehnung zu groß, und man würde entweder in jedem einzelnen Falle einen Auszug herstellen müssen, indem man weite Partien überschläge und dadurch eben das wieder mühsam und mit Störungen herstellte, was eine gute Schulausgabe bietet, oder aber, man müßte das Buch von Anfang bis zu Ende lesen, und dann würde man meistens ein ganzes Jahr und mehr zur Erledigung brauchen. Sodann ist doch auch der Kommentar, die Einleitung und der übrige Zubehör einer Schulausgabe gar nicht zu entbehren, und ihr Fehlen würde einen Zeitverlust verursachen, den die Schule um so mehr vermeiden muß, als dem französischen Unterricht die Zeit an den meisten höhern Lehranstalten recht knapp zugemessen ist. Endlich aber darf nicht vergessen werden, daß es sich oft einfach aus pädagogischen Rücksichten verbietet, das französische Originalwerk ohne Streichungen zu lesen. Diese Fälle sind gerade in der französischen Litteratur recht häufig, und man mag darin noch so weitherzig denken, man mag selbst für die obersten Klassen der Gymnasien solche Rücksichten grundsätzlich ablehnen, die Thatsache bleibt doch, daß auch andre Schulen französische Schriftsteller lesen wollen und sollen. Ich will nur ein Beispiel anführen, dem viele andre an die Seite gestellt werden könnten. Es handelt sich um eine Schrift, die sehr gut geeignet ist für die Lektüre und auch viel in Schulen gelesen wird, in der aber starke Streichungen schlechterdings geboten waren. Ich habe zufällig gerade diese begutachten müssen und teile einiges aus diesem Gutachten mit. Es ist: Ludovic Halévy, L'Invasion.

Das Original enthält viele Stellen, die aus pädagogischen Gründen durchaus gestrichen werden mußten, und deren Lektüre mit deutschen Schülern und Schülerinnen

ein Mißgriff schwerster Art sein würde. Zum Beweise mache ich auf folgende Stellen aufmerksam, in denen ein chauvinistisch=französischer Ton durchbricht, und in denen von unserm Volke und von unsrer Armee in beleidigenden und ungerechten Worten gesprochen wird; wieder andre Stellen enthalten Erzählungen von angeblichen Thatsachen, die, wenn sie wahr wären, schwere Vorwürfe gegen die deutsche Heeresführung und sogar gegen deutsche Fürsten bedeuten würden. Sie sind zum Teil mit solcher apodiktischen Gewißheit vorgetragen, daß der Eindruck, den sie auf unsre Jugend machen müßten, recht bedenklich sein würde, um so mehr, als bei der Natur der Sache Gegenbeweise nicht geführt werden können und das bloße die Thatsachen in Abrede stellende Wort des Lehrers nicht immer einen solchen Gegenbeweis ersetzen kann. Es war darum schlechterdings nötig, derartige Stellen zu streichen.

S. 11: *L'Allemand au fond est bonasse, facile à vivre et docile devant la force. La victoire l'a rendu insolent et dur. La défaite l'aurait trouvé doux et résigné.*

S. 12: „Ja, ich wiederhole, wir würden in Deutschland gut gelebt haben. Nur würden wir vielleicht nicht das Genie der Deutschen gezeigt haben in der Anwendung des Systems der Requisitionen. Wir würden viel französisches Geld in Deutschland zurückgelassen haben; wir würden eine gewisse ritterliche Art gehabt haben, den Krieg aufzufassen und zu führen, freilich würde diese ritterliche Art einem solchen Gegner gegenüber zugleich etwas dumm gewesen sein.“

S. 195 wird erzählt, wie drei preußische Dragoner sich unter dem Vorgeben, bezahlen zu wollen, in einem Laden Schokolade geben lassen, dann aber statt des Preises von 1 Frankk nur 30 Centimes bezahlen und mit der Ware verschwinden!

S. 199 ein heftiger Ausfall gegen König Wilhelm I., der Paris par humanité habe bombardiren lassen.

S. 215 unwürdiges Benehmen preußischer Offiziere in einem von französischen Schwestern bedienten Lazaret.

S. 221 grausame Behandlung französischer Gefangner.

S. 239: ein preußischer Soldat, der dem Erzähler allein gegenüberstand, sei auf die Kniee gesunken und habe um Schonung gefleht mit den Worten: *Pas mal! Pas mal! Bon Français! Bon Français!* Also der Deutsche habe seine Nation verleugnet.

S. 239: in Etrepagny haben die Deutschen das Haus einer Witwe sans motif, par pure méchanceté verbrannt und die alte Dame fast mitverbrannt (rôti!).

Es wird sodann erzählt, daß ein deutscher Offizier bei einem Dorfe in der Normandie die Telegraphenleitungen zerstört habe und deren Wiederherstellung mit Verbrennung des Dorfes bedroht habe. „Der Offizier sprach uns diese Drohung aus, ein Lächeln auf den Lippen, mit einer unverschämten Affektation von Höflichkeit. Die Drohung in seinem Munde war nicht scherzhaft gemeint. Er hätte nicht das ganze Dorf verbrannt, aber acht bis zehn Häuser, mit Sorgfalt ausgewählt, mit Kreidekreuzen bezeichnet, die Häuser, die ihm als verbrennbar erschienen wären. Der Feldzug in Frankreich war voll von derartigen Exekutionen. Ein kleines preußisches Korps wird in Etrepagny von französischen Truppen, die von Rouen kommen, überrascht. Zwei Tage später brannten die Preußen in Etrepagny vierzig Häuser nieder.“

S. 258: ein preußischer Dragonerleutnant stößt einen harmlosen Dragoner in den Misthaufen, dieser vergießt Thränen und fleht den Leutnant um Vergebung (wofür?) an; dann schlägt ihm der Leutnant die Peitsche ins Gesicht.

§. 261: vier preußische Dragoner erbrechen die Kellerspforte ihres Quartierwirtes und trinken in fünf Tagen sechzig Flaschen Wein aus.

§. 262: ein preußischer Offizier sagt, der Friede sei zu früh geschlossen worden, „Frankreich hat noch nicht genug gelitten, es ist noch nicht genügend ruiniert.“

§. 269: die Preußen verbrennen eine ganze Familie, vier Kinder, Vater und Mutter (in Mézières).

§. 287: die alte Fabel, die Preußen hätten St. Cloud zerstört, „eine Handlung, die kaltblütig überlegt und unbarmherzig ausgeführt wurde.“ „Bismarck hat das Schloß zerstört, die Stadt geplündert und alles verbrannt.“ „Er hat Gewicht darauf gelegt, diesen Akt des politischen, historischen und philosophischen Vandalismus zu begehen.“ „Darüber hat sich besonders auch jener protestantische Pastor gefreut, der am 18. Januar in Versailles, in der galerie des glaces, am Tage der Krönung (sic!) des Kaisers Wilhelm, im Namen der Religion die Zerstörung von Paris verlangt hatte. Man muß den Namen dieses guten Priesters für die Geschichte aufbewahren. Er hieß Rogge, Hofprediger und Militärgeistlicher. Den Arm gen Paris ausgestreckt, hatte er sein Mene Tekel über das moderne Babylon ausgerufen. Der König Wilhelm ist ein frommer Mann und gelehrig für die Stimme der Religion; aber Paris zerstören, er hat es nicht gekonnt oder nicht gewagt. Er wollte aber doch etwas thun, um dem Hofprediger gefällig zu sein, und an dem Tage, als Jules Favre in Versailles die Kapitulation von Paris verhandelte, hat der König Wilhelm zu Herrn von Moltke gesagt: »Wir wollen uns beeilen, denn der Krieg geht zu Ende, laßt uns St. Cloud verbrennen, ohne auch nur eine Minute zu verlieren.« Und St. Cloud brannte, die Stimme der Religion war erhört.“

§. 288 werden die Deutschen „Schweine“ genannt (cochons).

Man sieht aus diesem Beispiele, wie nötig es war, wenn man das Buch im Unterricht verwerten wollte — und dazu liegt nach seinem übrigen Inhalt viel Anlaß vor —, es bedeutend zu kürzen. Und so walten bei den meisten andern französischen Büchern Rücksichten vor, die die Benutzung der Originalausgabe im Unterrichte verbieten.

Worauf es mir ankam, das war, auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die durch das Vorgehen der französischen Verlagsbuchhändler zweifellos für den französischen Unterricht und damit für die deutsche Schule heraufbeschworen ist. Es kann uns ja das nicht berühren, daß etwa das geschäftliche Interesse einer Reihe von deutschen Verlagsbuchhandlungen geschädigt werden könnte; wohl aber hat die Sache ihre wichtige pädagogische Seite: es gilt, die Schule vor der Möglichkeit einer schweren Schädigung zu schützen.

